§ 10 Abteilungen der Staatstheater

(1) In den Staatstheatern bestehen regelmäßig folgende Abteilungen:

- Musikalische Leitung (Staatsoper, Staatstheater am Gärtnerplatz)
- Ballett (Staatsoper, Staatstheater am Gärtnerplatz)
- Künstlerische Betriebsdirektion
- Dramaturgie
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
- Technik
- Kostümwesen
- Verwaltung

(2) Bei der Bayerischen Staatsoper führt das Ballett als selbständige Abteilung die Bezeichnung „Bayerisches Staatsballett“.